



ENGOITOI EPUAN  
THE PATH TO EMPOWERMENT

# Statuten

## Verein Engoitoi Epuan - The Path to Empowerment

Nachstehend wird der Einfachheit halber nur die maskuline Form von ‚Mitglieder‘ verwendet. Gemeint sind damit alle Mitgliedschaften jedes Geschlechts.

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen ‚Engoitoi Epuan - The Path to Empowerment‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Siriusstrasse 8 in 8044 Zürich, Schweiz. Das oben aufgeführte Logo entspricht demjenigen des Vereins. Es darf quer, hochkant oder auch ohne Text verwendet werden.

### 2. Ziel und Zweck

Der gemeinnützige Verein hat zum Ziel die lokale Bevölkerung Afrikas ideell und humanitär zu unterstützen. Gemeinsam mit der Bevölkerung engagiert sich der Verein in unterschiedlichen Projekten, die zur nachhaltigen Entwicklung der betreffenden Region beitragen. Die Mittel können durch die Unterstützung von Zuwendungen aller Art beschafft werden. In einem untergeordneten Rahmen können auch Mittel durch den Verkauf von Produkten beschafft werden. Es werden keine Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Die Aktivitäten des Vereins finanzieren sich durch

- Mitgliederbeiträge
- In untergeordnetem Rahmen Erträge aus Produktverkauf
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit

#### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche sich aktiv dafür einsetzen die Ziele des Vereins zu unterstützen und umzusetzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützen.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens so viel wie derjenige eines Aktivmitglieds beträgt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Bezahlung des Mitgliederbeitrags ist Bedingung für die Aufnahme im Verein, ausser die Person übernimmt wichtige Aufgaben für den Verein und kann so von der Beitragspflicht befreit werden. Beim Nichtbezahlen des Beitrags und nach mehrmaligen Mahnen, behält sich der Vorstand vor das Mitglied vom Verein auszuschliessen.

#### 5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

#### 6. Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

#### 7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingeladen mit Traktandenliste und den Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder/innen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tagen im Voraus schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten.

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Änderung der Statuten  
Die Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets und des Jahresberichts
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

Jedes volljährige Mitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

## 8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, davon übernimmt eine das Präsidium. Die Amtszeit beträgt mindestens 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und beaufsichtigt die Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung wird an die Geschäftsstelle delegiert, welche die laufenden Geschäfte führt. Für die Erreichung der Vereinsziele kann der Vorstand Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen oder auf Rückerstattung von zugunsten des Vereins erfolgten Ausgaben (bspw. Materialkauf oder Postsendungen). Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand versammelt sich gemeinsam mit der Geschäftsstelle, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsleitung kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

## 9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen/eine Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung jährlich kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Es ist keine Mindestamtszeit festgelegt. Wiederwahl ist möglich.

## 10. Zeichenberechtigung

Der Verein verpflichtet sich durch Einzelunterschrift des Präsidenten oder der Geschäftsführerin.

## 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dreiviertel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Januar 2021 angenommen und sind an diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 1. Januar 2021, Zürich

Der Präsident:

Die Protokollführende:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Geschäftsstelle: Siriusstrasse 8, 8044 Zürich, +41(0)79 638 04 46, +41 (0)79 626 17 12  
www.engoitoy-epuan.ch / info@engoitoy-epuan.ch